

Mandatsbedingungen

der Anwaltskanzlei
Husser & Dittert
Ehretstraße 8, 69469 Weinheim

1. Geltungsbereich und Umfang der Tätigkeit

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die gesamte Tätigkeit der Anwaltskanzlei Husser & Dittert (nachfolgend: **A n w a l t s k a n z l e i**) gegenüber dem Auftraggeber (nachfolgend: Mandant), soweit diese dem Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes unterfällt oder auf die gerichtliche Vertretung des Mandanten bezogen ist. Die Anwaltskanzlei ist für den Mandanten in dem Umfang tätig, den die ordnungsgemäße und sorgfältige Bearbeitung des Mandats objektiv erfordert. Regelungen über sachliche und zeitliche Beschränkungen der anwaltlichen Tätigkeit sind gegebenenfalls gesondert zu vereinbaren.

2. Haftender und handelnder Anwalt

Der Auftraggeber hat zur Kenntnis genommen, dass RA Martin Dittert der einzige vertretungsberechtigte Anwalt und alleiniger anwaltlicher Ansprechpartner der Anwaltskanzlei ist. Rechtsanwalt Husser ist aus der Anwaltskanzlei ausgeschieden und ausschließlich als Berater von Rechtsanwalt Dittert tätig.

3. Einschaltung externer Kollegen

Für den Fall der mit dem Mandanten abgestimmten Einschaltung externer Kollegen werden deren Leistungen zu den mit der anderen Kanzlei vereinbarten Bedingungen unmittelbar gegenüber dem Mandanten erbracht. Dies gilt auch, wenn die externen Kollegen über die Anwaltskanzlei abrechnen. Die externen Kollegen sind keine Erfüllungsgehilfen der Anwaltskanzlei.

4. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Anwaltskanzlei sowie des handelnden Rechtsanwalts ist für die Gesamtheit aller Schadensersatzansprüche, die im jeweiligen Vertragsverhältnis entstehen, dem Mandanten und sämtlichen anderen Anspruchsinhabern gegenüber insgesamt auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 € (in Worten: Eine Millionen Euro) beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des beauftragten Rechtsanwalts, sonstiger Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen beruht. Eine zusätzliche – haftungsbeschränkende – Vereinbarung zwischen der Anwaltskanzlei und dem Mandanten, insbesondere für den Fall grober Fahrlässigkeit, bleibt im Einzelfall vorbehalten. Eine Haftung für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

5. Versicherung

Für die Fälle eines Haftungsrisikos über 1.000.000,00 € bietet die Anwaltskanzlei die Möglichkeit des Abschlusses einer zusätzlichen und somit höheren Haftpflichtversicherung an, soweit der Mandant sich verpflichtet, dadurch entstehende Kosten, insbesondere eine Erhöhung der Versicherungsbeiträge zu tragen.

6. Korrespondenz

Die Anwaltskanzlei übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die dem Mandanten oder Dritten aus der Versendung von Informationen oder Dokumenten auf elektronischem Wege entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Pflichten aus dem Mandatsverhältnis.

7. Weitergabe von Informationen an Dritte

Die Informationen des Rechtsanwalts, sonstiger Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Anwaltskanzlei dürfen nur mit Zustimmung der Anwaltskanzlei an Dritte weitergegeben werden, falls eine solche Weitergabe nicht bereits im Auftragsverhältnis angelegt ist (z.B. Entwurf eines Rundschreibens). Der Mandant ist sodann verpflichtet, mit Dritten eine Vereinbarung über deren Beitritt zur Beschränkung der Haftung schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der unter Ziffer 4. genannte Haftungshöchstbetrag den Maximalbetrag für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche des Mandanten und der weiteren Anspruchsinhaber darstellt. Für den Fall der unbefugten Weitergabe von Informationen ohne Zustimmung und ohne dass eine entsprechende Weitergabe im Auftragsverhältnis angelegt ist, stellt der Mandant die Anwaltskanzlei, den beauftragten Rechtsanwalt sowie die sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei.

8. Gesamtschuld

Mehrere Auftraggeber haften der Anwaltskanzlei gegenüber als Gesamtschuldner. Der beauftragte Rechtsanwalt kann sich auf die Informationen und Weisungen eines jeden (von mehreren) Auftraggebern berufen.

9. Anzuwendendes Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Mandanten und der Anwaltskanzlei unterliegen ausschließlich deutschem materiellen Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

10. Erfüllungsort

Weinheim ist Erfüllungsort für sämtliche nach dieser Vereinbarung geschuldete Leistungen.

11. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt sodann eine solche Regelung, die den von den Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zielen (soweit rechtlich möglich) entspricht. Gleiches gilt bei einer Regelungslücke. Die ersetzende Bestimmung gilt sodann als von Anfang (bzw. vom Zeitpunkt der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit) an vereinbart.



Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert und damit nach der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache berechnet werden.

Datum, Unterschrift